

**90.**  
**Verordnung vom 20. Juni 1975**  
**über Rechnungsführung und Statistik**  
 (GBl. I Nr. 30 S. 585)

— Auszug —

**§30**  
**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder als Hauptbuchhalter eines Betriebes

— die ihm obliegenden Pflichten zur Durchsetzung der im § 29 genannten Grundanforderungen der Ordnungsmäßigkeit unterläßt,

— die Termine der Berichterstattung nicht einhält,

— in Berichterstattungen einschließlich der Jahresabschlußdokumente unrichtige oder unvollständige Angaben macht, zuläßt oder veranlaßt,

— Berichterstattungen ohne Genehmigung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik oder ohne Registriervermerk gemäß § 18 veranlaßt oder durchführt,

— die gestellten Anforderungen an die Speicherung von Daten und die Funktionsfähigkeit maschinenlesbarer Datenträger im Rahmen der Berichterstattung nicht durchsetzt,

als andere zur Berichterstattung verpflichtete Person

— die Termine der Berichterstattungen nicht einhält,

— in Berichterstattungen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

als unbefugte Person

— Berichterstattungen veranlaßt oder durchführt,

kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Abteilungen sowie den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(3) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**91.**  
**Anordnung vom 25. August 1975 über die**  
**Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von**  
**zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung**  
**und Durchführung von Baumaßnahmen**

(GBl. I Nr. 35 S. 632)

— Auszug —

**§10**

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden,

1. wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Auftraggebers vorsätzlich oder fahrlässig

a) andere als die zulässigen Leistungen in zusätzlicher Arbeit durchführen läßt,

b) Werk tätige ohne Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes gemäß § 4 mit zusätzlicher Arbeit beauftragt,

c) eine höhere als die für die jeweilige Leistungsart vorgesehene Vergütung bezahlt,

d) Produktionsmittel anderer Betriebe ohne Nutzungsvertrag für die Durchführung zusätzlicher Arbeit nutzt,

e) die Nachweispflicht gemäß § 9 Abs. 2 verletzt;

2. wer als Werk tätiger gegenüber dem Auftraggeber vorsätzlich

a) Leistungen berechnet, die nicht oder unvollständig erbracht wurden, oder mehr Stunden in Rechnung stellt, als tatsächlich geleistet wurden,

b) die Nutzung von Produktionsmitteln der Betriebe in Rechnung stellt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).